

Rechtssache C-60/12

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 104 § 1 der
Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

7. Februar 2012

Vorlegendes Gericht:

Vrchní soud v Praze (Tschechische Republik)

Datum der Vorlageentscheidung:

27. Januar 2012

Rechtsmittelführer:

Marián Baláž

Angefochtene Entscheidung:

Urteil des Krajský soud v Ústí nad Labem (Kreisgericht Ústí nad Labem) vom 7. Mai 2011 über die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Rechtsgrundlage:

Art. 1 Buchst. a Ziff. iii des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen

Vorlagefragen

Der Vrchní soud v Praze (Obergericht Prag) legt dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Fragen zur Vorabentscheidung vor:

1. Ist der Begriff „auch in Strafsachen zuständiges Gericht“ im Sinne von Art. 1 Buchst. a Ziff. iii des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (im Folgenden: Rahmenbeschluss) als autonomer Begriff des Unionsrechts auszulegen?

2a. Falls die erste Frage zu bejahen ist: Welche generellen Merkmale muss ein Gericht eines Staats, das auf Veranlassung der betreffenden Person in deren Sache über die Entscheidung einer nicht gerichtlichen Behörde (Verwaltungsbehörde) befinden kann, aufweisen, um als ein „auch in Strafsachen zuständiges Gericht“ im Sinne von Art. 1 Buchst. a Ziff. iii des Rahmenbeschlusses zu gelten?

2b. Kann ein österreichischer Unabhängiger Verwaltungssenat als ein „auch in Strafsachen zuständiges Gericht“ im Sinne von Art. 1 Buchst. a Ziff. iii des Rahmenbeschlusses angesehen werden?

2c. Falls die erste Frage zu verneinen ist: Ist der Begriff „auch in Strafsachen zuständiges Gericht“ im Sinne von Art. 1 Buchst. a Ziff. iii des Rahmenbeschlusses von der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats nach dem Recht des Staats auszulegen, dessen Behörde eine Entscheidung im Sinne von Art. 1 Buchst. a Ziff. iii des Rahmenbeschlusses erlassen hat, oder nach dem Recht des Staats, in dem über die Anerkennung und Vollstreckung einer solchen Entscheidung zu befinden ist?

3. Ist die „Möglichkeit ..., die Sache vor ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht zu bringen“ im Sinne von Art. 1 Buchst. a Ziff. iii auch dann gewährt, wenn die betreffende Person eine Sache nicht unmittelbar vor ein „auch in Strafsachen zuständiges Gericht“ bringen kann, sondern gegen eine Entscheidung einer nicht gerichtlichen Behörde (Verwaltungsbehörde) zunächst Einspruch einlegen muss, wodurch die Entscheidung der Behörde außer Kraft tritt und ein ordentliches Verfahren vor derselben Behörde eingeleitet wird, und erst gegen die in diesem ordentlichen Verfahren ergangene Entscheidung der Behörde ein Rechtsbehelf bei einem „auch in Strafsachen zuständigen Gericht“ eingelegt werden kann?

Ist es im Hinblick auf die „Möglichkeit ..., die Sache vor ein ... Gericht zu bringen“ entscheidungserheblich, ob es sich bei dem Rechtsbehelf, über den ein „auch in Strafsachen zuständiges Gericht befindet“ dem Wesen nach um einen ordentlichen Rechtsbehelf (d. h. einen Rechtsbehelf gegen eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung) oder einen außerordentlichen Rechtsbehelf (d. h. einen Rechtsbehelf gegen eine rechtskräftige Entscheidung) handelt und ob ein

„auch in Strafsachen zuständiges Gericht“ aufgrund des Rechtsbehelfs befugt ist, die Sache umfassend sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht zu überprüfen?

Sachverhalt und Verfahren vor den Gerichten der Tschechischen Republik vor dem Vorlagebeschluss

- 1 Mit in tschechischer Sprache verfasstem Schreiben vom 19. Januar 2011, das dem Krajský soud v Ústí nad Labem (im Folgenden: Krajský soud) am 25. Januar 2011 zuzuging, übermittelte die Bezirkshauptmannschaft Kufstein, Bundesland Tirol, Österreich (im Folgenden: Bezirkshauptmannschaft) eine in tschechischer Sprache verfasste Bescheinigung nach Art. 4 des Rahmenbeschlusses zur Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft vom 25. März 2010. Der Bescheinigung war die betreffende Entscheidung in tschechischer Sprache beigelegt.
- 2 Im bisherigen Verfahren in der Tschechischen Republik wurde die Entscheidung, die anerkannt und vollstreckt werden soll, als trestní nález eingeordnet, obwohl es sich nach den einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften offenbar um eine Strafverfügung handelt.
- 3 Aus der Bescheinigung und der Strafverfügung geht hervor, dass Marián Baláž, der seinen Wohnsitz in der Tschechischen Republik hat, vorgeworfen wird, am 22. Oktober 2009 um 00.40 Uhr mit einem Lastkraftwagen mit tschechischem Kennzeichen ein deutlich sichtbares Verkehrsschild „Gesperrt für Lkw über 3,5 t“ missachtet und somit eine Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften begangen zu haben, derentwegen er u. a. zur Zahlung einer Geldstrafe in Höhe von 220,00 Euro verpflichtet wurde.
- 4 In den betreffenden Abschnitten der Bescheinigung gab die Bezirkshauptmannschaft außerdem an, dass es sich um eine Entscheidung einer nicht gerichtlichen Behörde des Entscheidungsstaats aufgrund von Handlungen gehe, die nach dessen innerstaatlichem Recht als Zuwiderhandlung gegen Rechtsvorschriften geahndet würden, hier als Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften. Außerdem wurde bestätigt, dass die betreffende Person die Möglichkeit gehabt habe, die Sache vor ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht zu bringen.
- 5 In den weiteren Abschnitten der Bescheinigung heißt es u. a., dass die Strafverfügung am 17. Juli 2010 rechtskräftig geworden sei und dass ein schriftliches Verfahren erfolgt sei; es wurde bestätigt, dass die betreffende Person gemäß den Rechtsvorschriften des Entscheidungsstaats von ihrem Recht, die Entscheidung anzufechten, und von den Fristen, innerhalb deren ein Rechtsmittel einzulegen ist, unterrichtet worden sei. In der Strafverfügung ist u. a. die Frist für die Zahlung der Geldstrafe angegeben und die Belehrung enthalten, dass die

Entscheidung sofort vollstreckbar werde, wenn der Zuwiderhandelnde sie nicht anfechte.

- 6 Der Krajský soud beraumte in der Sache eine mündliche Verhandlung auf den 17. Mai 2011 an, zu der der vom Gericht bestellte Verteidiger von Marián Baláž sowie ein Staatsanwalt der Bezirksstaatsanwaltschaft erschien. Der Krajský soud führte ein Beweisaufnahmeverfahren durch, in dessen Rahmen er u. a. feststellte, dass Marián Baláž die Strafverfügung am 2. Juli 2010 durch den Okresní soud v Teplicích (Bezirksgericht Teplice) zugestellt worden war. In der mündlichen Verhandlung trug der Verteidiger von Marián Baláž zum Sachverhalt vor, dass Marián Baláž nach österreichischem Recht keine Möglichkeit gehabt habe, seine Sache vor ein Strafgericht zu bringen, da gegen eine Strafverfügung Einspruch nur bei einem Unabhängigen Verwaltungssenat der zuständigen Verwaltungsbehörde eingelegt werden könne.
- 7 Mit Urteil vom 7. Mai 2011 entschied der Krajský soud, dass die Strafverfügung anzuerkennen und zu vollstrecken sei, da die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorlägen. Er sei nicht befugt, den der Zuwiderhandlung zugrunde liegenden Sachverhalt zu überprüfen, der von der österreichischen Verwaltungsbehörde festgestellt worden sei, und habe keinen Anlass zu Zweifeln an den Angaben der Bezirkshauptmannschaft in der Bescheinigung, wonach der Zuwiderhandelnde die Möglichkeit gehabt habe, die Entscheidung von einem auch in Strafsachen zuständigen Gericht überprüfen zu lassen.
- 8 Am 6. Juni 2011 hat Marián Baláž beim Vrchní soud Rechtsmittel gegen das Urteil des Krajský soud eingelegt. Zur Begründung führt er aus, dass die Angaben in der Bescheinigung zweifelhaft und zu beweisen seien. Insbesondere seien die Gerichte der Tschechischen Republik nicht zur Anerkennung und Vollstreckung der fraglichen Strafverfügung befugt, da es sich bei der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft nicht um eine Entscheidung im Sinne von § 460o Abs. 1 der Strafprozessordnung (trestní řád) handele (d. h. eine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, deren Entscheidung mit einem Rechtsbehelf angefochten werden kann, über den ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht befindet). Marián Baláž verweist auf die Rechtsgrundlage für den Erlass der Strafverfügung, nämlich auf das Verwaltungsstrafgesetz (VStG, BGBl. Nr. 52/1991).

Einschlägiges Unionsrecht

- 9 Der Vrchní soud hält den zweiten und den vierten Erwägungsgrund sowie Art. 1 Buchst. a Ziff. iii* des Rahmenbeschlusses für einschlägig, der wie folgt lautet:

„Begriffsbestimmungen

* [AdÜ: Im tschechischen Originaltext heißt es versehentlich Art. 1 Buchst. a Ziff. ii.]

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Ausdruck

- a) ‚Entscheidung‘ eine rechtskräftige Entscheidung über die Zahlung einer Geldstrafe oder Geldbuße durch eine natürliche oder juristische Person, die

...

iii) von einer nicht gerichtlichen Behörde des Entscheidungsstaats in Bezug auf Handlungen erlassen wurde, die nach dessen innerstaatlichem Recht als Zuwiderhandlung gegen Rechtsvorschriften geahndet wurden, vorausgesetzt, dass die betreffende Person die Möglichkeit hatte, die Sache vor ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht zu bringen;

...“

Einschlägiges Recht der Tschechischen Republik

- 10 § 460o Abs. 1 Buchst. a der Strafprozessordnung, mit dem Art. 1 Buchst. a Ziff. iii* des Rahmenbeschlusses umgesetzt wurde, lautete zum Zeitpunkt der Entscheidungen des Krajský soud und des Vrchní soud wie folgt:

„(1) Die Bestimmungen dieses Teils finden Anwendung auf das Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung einer rechtskräftig verhängten Strafe wegen einer strafrechtlichen oder sonstigen Zuwiderhandlung oder einer darauf beruhenden Entscheidung, wenn diese nach Maßgabe von Unionsvorschriften erlassen wird, mit der

- a) eine Geldstrafe oder Geldbuße festgesetzt wird,

...

wenn sie von einem Gericht der Tschechischen Republik in einem Strafverfahren ... oder von einem Gericht eines anderen Mitgliedstaats der Union in einem Strafverfahren oder von einer Verwaltungsbehörde eines solchen Staats erlassen wird, sofern die Entscheidung der Verwaltungsbehörde über die strafrechtliche oder sonstige Zuwiderhandlung mit einem Rechtsbehelf angegriffen werden kann, über den ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht befindet ...“

- 11 Wenn das Verfahren vor einem österreichischen Unabhängigen Verwaltungssenat nicht vom Rahmenbeschluss erfasst wird, käme es zu einem Verfahren gemäß anderen Bestimmungen der Strafprozessordnung, wonach die Entscheidung, die anerkannt und vollstreckt werden soll, mangels Zuständigkeit der tschechischen Gerichte rückzuverweisen wäre.

* [AdÜ: Im tschechischen Originaltext heißt es versehentlich Art. 1 Buchst. a Ziff. ii.]

Begründung der Vorlage

- 12 Aufgrund des von Marián Baláž eingelegten Rechtsmittels gegen das Urteil des Krajský soud hat der Vrchní soud zu prüfen, ob die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft eine Entscheidung im Sinne von § 460o Abs. 1 Buchst. a der Strafprozessordnung und also von Art. 1 Buchst. a Ziff. iii des Rahmenbeschlusses darstellt und ob somit die Voraussetzungen für ihre Anerkennung und Vollstreckung in der Tschechischen Republik gegeben sind.
- 13 In dieser Beziehung hat der Vrchní soud Zweifel betreffend die Auslegung des Unionsrechts, insbesondere betreffend die Frage, welche Entscheidungen, mit denen Geldstrafen oder Geldbußen festgesetzt werden, unter Art. 1 Buchst. a Ziff. iii des Rahmenbeschlusses fallen, und zwar im Hinblick auf die Voraussetzungen, dass die betreffende Person die „Möglichkeit hatte, die Sache vor ein ... Gericht zu bringen“ und dass es sich dabei um ein „auch in Strafsachen zuständiges Gericht“ handelt. Soweit dem Vrchní soud bekannt ist, hat der Gerichtshof bisher die beiden letztgenannten Wendungen noch nicht im Rahmen einer Entscheidung in einem Vorabentscheidungsverfahren ausgelegt.
- 14 Hinsichtlich des Begriffs „auch in Strafsachen zuständiges Gericht“ ist der Vrchní soud der Ansicht, dass zunächst bestimmt werden muss, ob dieser Begriff nach dem Recht des Staats, dessen Behörde eine Entscheidung im Sinne von Art. 1 Buchst. a Ziff. iii des Rahmenbeschlusses erlassen hat, nach dem Recht des Staats, in dem über die Anerkennung und Vollstreckung einer solchen Entscheidung zu befinden ist oder aber als autonomer Begriff des Unionsrechts auszulegen ist.

Der Vrchní soud kommt zu dem Ergebnis, dass die Wendung als autonomer Begriff des Unionsrechts auszulegen ist. Dabei hat er berücksichtigt, dass sich im Rahmenbeschluss in der entsprechenden Begriffsbestimmung keine ausdrückliche Bezugnahme auf das Recht der Mitgliedstaaten findet; zudem verweist der Vrchní soud auf den zweiten und den vierten Erwägungsgrund des Rahmenbeschlusses, in denen das mit dem Rahmenbeschluss verfolgte Ziel in einem Unionskontext beschrieben wird.

Bei seinen Erwägungen stützt sich der Vrchní soud auch auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs zur justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, insbesondere auf das Urteil vom 17. Juli 2008, Kozłowski (C-66/08, Randnr. 42): „Aus den Anforderungen sowohl der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts als auch des Gleichheitsgrundsatzes folgt nämlich, dass die Begriffe einer Bestimmung des Unionsrechts, die für die Ermittlung ihres Sinns und ihrer Bedeutung nicht ausdrücklich auf das Recht der Mitgliedstaaten verweist, in der Regel in der gesamten Union eine autonome und einheitliche Auslegung erhalten müssen, die unter Berücksichtigung des Kontextes der Vorschrift und des mit der Regelung verfolgten Ziels gefunden werden muss ...“

- 15 Der Vrchní soud stellt fest, dass der Begriff „auch in Strafsachen zuständiges Gericht“ weder ausführlich im Rahmenbeschluss, der mit keiner dieser Wendungen erläuternden Begründung versehen wurde, noch in den Begründungen zweier völkerrechtlicher Instrumente (Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über Rechtshilfe in Strafsachen) definiert ist, die eng mit dem Rahmenbeschluss zusammenhängen und in denen die Wendung „auch in Strafsachen zuständiges Gericht“ bzw. „insbesondere in Strafsachen zuständiges Gericht“ enthalten ist. Der Vrchní soud merkt an, dass es in der Begründung beider dieser Instrumente lediglich heißt, dass das betreffende Gericht nicht ausschließlich in Strafsachen zuständig sein müsse, ohne zu erläutern, in welcher Weise das sich auf den strafrechtlichen Bereich beziehende Tatbestandsmerkmal im Fall eines Gerichts erfüllt sein muss. Gleichwohl wird in den Begründungen im Ergebnis festgestellt, dass aus den beiden Instrumenten eindeutig hervorgehe, dass die Verfasser keine reinen Verwaltungsverfahren in den Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen einbeziehen wollten, sondern lediglich Verwaltungsverfahren „strafrechtlicher“ Natur.
- 16 Angesichts dessen ist der Vrchní soud der Meinung, dass für eine Auslegung des Begriffs „auch in Strafsachen zuständiges Gericht“ im Sinne von Art. 1 Buchst. a Ziff. iii des Rahmenbeschlusses andere Ausgangspunkte gefunden werden müssen.

Unter einer Einrichtung, die als ein „auch in Strafsachen zuständiges Gericht“ zu bezeichnen ist, ist unzweifelhaft in erster Linie ein Gericht zu verstehen. Zur Definition des Begriffs „Gericht“ lassen sich der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Hinweise entnehmen, wonach ein österreichischer Unabhängiger Verwaltungssenat als ein Gericht anzusehen ist (vgl. Urteile des EGMR vom 31. August 1999, Hubner/Österreich, Beschwerde Nr. 34311/96, und vom 20. Dezember 2001, Baischer/Österreich, Beschwerde Nr. 32381/96). Auch in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Klarstellung des Begriffs „Gericht“ als eine Stelle, die zur Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens befugt ist, wird ein österreichischer Unabhängiger Verwaltungssenat als Gericht im Sinne von Art. 267 AEUV angesehen (vgl. z. B. Urteile vom 4. März 1999, Hospital Ingenieure Krankenhaustechnik Planungs-Gesellschaft, C-258/97, und vom 13. März 2003, Miller, C-229/01). In der Rechtsprechung des Gerichtshofs wird allerdings nicht die Frage angesprochen, ob das Verfahren vor einem Unabhängigen Verwaltungssenat als ein Verfahren vor einer Justizbehörde strafrechtlicher Natur gelten kann.

- 17 Daher bleibt zu klären, unter welchen Umständen das Tatbestandsmerkmal erfüllt ist, wonach ein Gericht „auch in Strafsachen zuständig“ sein muss.

Nach Ansicht des Vrchní soud muss es sich – ungeachtet des Wortlauts dieser Voraussetzung – bei der betreffenden Stelle um ein Gericht handeln, das über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde in einem Verfahren strafrechtlicher Natur befindet. Die Wendung „Verfahren strafrechtlicher Natur“ lässt sich entweder im formalen Sinn als ein Verfahren nach Maßgabe strafprozessualer Vorschriften, d. h. nach Maßgabe einer für ein Strafverfahren geltenden Regelung, oder im materiellen Sinn als ein Verfahren auffassen, das bestimmte Merkmale eines Strafverfahrens aufweist, ohne dass es sich jedoch unbedingt um ein Verfahren nach Maßgabe strafprozessualer Vorschriften handeln muss. Nach der formalen Begriffsbestimmung kann ein österreichischer Unabhängiger Verwaltungssenat nicht als ein „auch in Strafsachen zuständiges Gericht“ bezeichnet werden, da er über Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde nach Maßgabe verwaltungsprozessualer und nicht strafprozessualer Vorschriften befindet. Geht man von der materiellen Begriffsbestimmung aus, müsste aus Gründen der Rechtssicherheit zunächst so präzise wie möglich bestimmt werden, welche Merkmale eines Strafverfahrens ein Verfahren, das kein Verfahren nach Maßgabe strafprozessualer Vorschriften ist, aufweisen muss, damit es als „Verfahren strafrechtlicher Natur“ eingeordnet werden kann. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gelten in Verfahren vor einem österreichischen Unabhängigen Verwaltungssenat bestimmte Garantien für ein faires Verfahren nach Art. 6 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere das Recht, zu schweigen, und die Unschuldsvermutung (vgl. Urteil des EGMR vom 18. März 2010, Krumpholz/Österreich, Beschwerde Nr. 13201/05), andere (Recht auf rechtliches Gehör) hingegen nicht (vgl. Urteil des EGMR vom 12. Mai 2010, Kammerer/Österreich, Beschwerde Nr. 32435/06).

- 18 Der Vrchní soud ist der Ansicht, dass bei Anwendung der formalen Begriffsbestimmung nicht genügend Spielraum für die Berücksichtigung der Unterschiede zwischen den einzelnen Rechtssystemen der Mitgliedstaaten besteht, und hält es daher für geboten, auf die materielle Begriffsbestimmung abzustellen. Er weist schließlich darauf hin, dass bei der Auslegung des Tatbestandsmerkmals „auch in Strafsachen zuständiges Gericht“ auch Hinweise aus anderer Quelle denkbar sind, etwa der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu den Begriffen „strafrechtliche Anklage“ in Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und „angeklagt“ in Art. 6 Abs. 2 und 3 dieser Konvention, doch ist er der Auffassung, dass die weite Auslegung des Begriffs „strafrechtliche Anklage“ in dieser Rechtsprechung nicht im Einklang mit den Zielen des Rahmenbeschlusses zu stehen scheint.
- 19 Schließlich muss nach Auffassung des Vrchní soud nicht nur der Begriff „auch in Strafsachen zuständiges Gericht“, sondern auch der Begriff „Möglichkeit die Sache vor ein ... Gericht zu bringen“, die der betreffenden Person gewährt werden muss, damit die fragliche Entscheidung als Entscheidung im Sinne von Art. 1 Buchst. a Ziff. iii des Rahmenbeschlusses angesehen werden kann, unter dem

Gesichtspunkt der Fragestellung ausgelegt werden, ob für die Auslegung des Begriffs „Möglichkeit ... , die Sache vor ein ... Gericht zu bringen“ die verfahrensrechtlichen Schritte maßgebend sind, die vor dem Verfahren liegen, das beim „auch in Strafsachen zuständigen Gericht“ stattfindet.

Nach Meinung des Vrchní soud ist das dem Gerichtsverfahren vorgelagerte Verfahren im Hinblick auf die Gewährung der Möglichkeit zur Anrufung eines Gerichts insofern von entscheidender Bedeutung, als der betreffenden Person diese Möglichkeit während des vorgelagerten Verfahrens zur Verfügung stehen muss. Der Umstand, dass die betreffende Person zunächst eine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde durch Einlegung eines Einspruchs in einem verwaltungsrechtlichen Verfahren anfechten muss, ehe sie ein „auch in Strafsachen zuständiges Gericht“ anrufen kann, ändert zunächst nichts daran, dass die Person die „Möglichkeit hatte, die Sache vor ein [solches] Gericht zu bringen“.

Allerdings stellt sich insoweit die Frage nach der Qualität des gerichtlichen Verfahrens, d. h. ob der Rechtsbehelf, über den das „auch in Strafsachen zuständige Gericht“ entscheidet, aufschiebende Wirkung hat und ob das Gericht aufgrund des Rechtsbehelfs befugt ist, die Sache umfassend in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu überprüfen. Da es hier um die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen geht, darf nach Meinung des Vrchní soud der strafrechtliche Aspekt nicht unterbewertet werden, so dass der „Möglichkeit ... , die Sache vor ein ... Gericht zu bringen“ in vollem Umfang Geltung zu verschaffen ist und diese Möglichkeit daher in Form eines Rechtsbehelfs bestehen muss, der aufschiebende Wirkung hat sowie eine Überprüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht garantiert.